





174  
No 77. b.

# W<sup>er</sup> Friderich Wil- helm / von Gottes Gna-

den / König in Preussen / Marggraf zu  
Brandenburg des Heil. Römischen Reichs  
Erz-Kämmerer und Churfürst / Souve-  
rainer Prinz von Oranien/Neuchatel und  
Vallengin, zu Magdeburg / Elbe / Sü-  
lich/Berge/Stettin/Kommern/der Was-  
suben und Menden / zu Mecklenburg / auch  
in Schlesien zu Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt/  
Minden / Samin / Menden / Schwerin /  
Raseburg und Moers / Graf zu Hohen-  
zollern / Ruppin / der Mark / Ravens-  
berg / Hohenstein / Secklenburg / Vingen/  
Schwerin / Bühren und Teyrdam / Mar-  
quis zu der Wehre und Wlissingen / Herr zu  
Ravensstein / der Lande Rostock / Star-  
gard / Pauenburg / Bütow / Delay und  
Breda / c. c. Entbiethen Unserm Röm-  
Capitul, Prælaten / Grafen / Herren / de-  
nen von der Ritterschafft / Beamten / Ma-  
gistra-



giltraten in Städten/ Gerichts- Obrigkeit-  
ten / wie auch insgemein allen Unseren  
Unterthanen in Unserm Herzogthum  
Magdeburg und Graffschaft Mansfeld  
Magdeburgischer Hobeit / Unsern gnä-  
digen Gruß/ und fügen denenselben hiemit  
zu wissen; Daß/ ob wohl in Unserm am  
23. Aprilis 1703. publicirten Wechsel-Recht  
Art. IV. enthalten / daß alle diejenige / so sich  
unternehmen / einen Wechsel-Brieff aus-  
zustellen / wann sie nur das 21te Jahr Eh-  
res Alters überschritten / Sie seyn Män-  
niglichen oder Weiblichen Geschlechts / eben  
so feste als die Handels- Leute an diese  
Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und  
Exception verbunden seyn sollen / also daß  
in Entstehung richtiger Bezahlung / nach  
Strenge des Wechsel-Rechts wider einen  
so wohl als den andern / ohne allen Respect  
und Nachsehen verfahren werden solle/  
Wir dennoch aus bewegenden Ursachen al-  
lergnädigst gut gefunden / so weit es das  
Weibliche Geschlecht ohne Unterscheid be-  
trifft/

trifft / darunter eine Veränderung zu ma-  
chen / daher Wir laut Unsers am 21. De-  
cembris 1703. an Unser Kammer Gericht  
zu Völn an der Spree ergangenen aller-  
gnädigsten Rescripts, die in Unserer Chur  
und Marck Brandenburg publicirte Wech-  
sel-Ordnung dahin declariret / daß zwar  
alle Kauffmanns-Frauen ohne Curatore  
Wechsel zeichnen und ausstellen mögen / die  
übrigen Frauen aber / so mit keinem Han-  
del zu thun haben / und Kauff-Teute ge-  
heyrahtet / die Wechsel-Brieffe / wann an-  
ders Wechsel-mäßige Execution darauff er-  
folgen soll / mit und nebst ihrem Curatore  
oder Assistenten / wenn selbiger gleich nur  
extrajudicialiter dazu erbeten worden / nur  
daß es ein solcher / der die Sache verstehen  
und Sie recht informiren könne unterschrei-  
ben und acceptiren sollen; Gleichwie Wir  
nun allergnädigst wollen / daß diese Unsere  
Declaration des IV. Art. der Wechsel-Ord-  
nung / auch in Unserem Herzogthum Mag-  
deburg und Graffschafft Mansfeld Magde-  
bur

burgischer Hoheit à dato innerhalb Sechs  
Wochen statt haben/ und darnach gesprochen  
werden solle; Also haben sich so wohl Un-  
sere Magdeburgische Regierung/ als alle im  
Magdeburgischen verhandene Justitz-Col-  
legia und Unter-Berichte darnach in sen-  
tentionando allergehorsamst zu achten und  
nach Maßgebung dieser Unserer allergnä-  
digsten Declaration bey dergleichen Bege-  
benheiten jedesmahl zu sprechen. Wrtund-  
lich unter Unserer eigenhändigen Unter-  
schrift und aufgedruckten Königlichem  
Siegel. Beeben zu Berlin/ den 2ten Maji  
1714.

Mr. Wilhelm.



C. F. v. Bartholdi.

AB 180 015

ULB Halle 3  
002 053 950



68 - HS

67 - HS

85 - HS

ab  
V

st  
kein Post

R





174  
47.6

# Der Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden

den / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Granien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Glebe / Gütlich / Berge / Stettin / Rommern / der Sasuben und Menden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Menden / Schwerin / Rakeburg und Moerk / Brass zu Hohenzollern / Ruppin / der Markt / Ravensberg / Hohenstein / Secklenburg / Wingen / Schwerin / Bühren und Behrdam / Marquis zu der Behre und Ulfingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Pauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. u. Entbiethen Unserm Dohm-Capitul, Prælaten / Brassen / Herren / denen von der Ritterschafft / Beampten / Magistra-

